

Merkblatt
über die steuerliche Behandlung der Beiträge zur Pflichtversicherung bei der
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder Karlsruhe (VBL) ¹ im Tarifgebiet Ost

Zur Finanzierung der Zusatzversorgung sind Aufwendungen für die Pflichtversicherung bei der VBL in folgender Höhe zu entrichten (Prozentsätze aus dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt):

| | Arbeitgeberanteil | Arbeitnehmeranteil |
|----------|-------------------|--------------------|
| Umlagen | 1,0 % | --- |
| Beiträge | 2,0 % | 4,25 % |

Die Beiträge sind unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) steuerfrei (2019: 6.432 Euro).

Der Steuerfreibetrag gilt auch für die Beitragsanteile des Arbeitnehmers, die im (zu überweisenden) Gesamtbeitrag des Arbeitgebers enthalten sind. Der Arbeitgeberanteil des Beitrages ist jedoch vorrangig steuerfrei zu berücksichtigen.

Der Arbeitgeber entnimmt den Arbeitnehmeranteil aus dem Bruttolohn, soweit der Steuerfreibetrag noch nicht ausgeschöpft ist (sogenannte Bruttoentnahme). Im Fall der Steuerfreiheit des Arbeitnehmerbeitragsanteils kann hierfür die Riester-Förderung nicht mehr beansprucht werden.

Die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei belassenen Beiträge sind bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) sozialversicherungsfrei (2019: 3.216 Euro).

Die Sozialversicherungsfreiheit des Arbeitnehmerbeitrages führt dazu, dass sich das sozialversicherungspflichtige Entgelt verringert, wodurch sich Sozialleistungen, die von der Höhe des Entgelts abhängig sind, vermindern können (zum Beispiel die spätere gesetzliche Rente, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld).

Wenn Sie nicht Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, haben Sie die Möglichkeit, auf die Steuerfreiheit für Ihren Arbeitnehmerbeitrag zu verzichten, um die Voraussetzungen für die Riester-Förderung erfüllen zu können. In diesem Fall wird der Arbeitnehmerbeitrag aus individuell versteuertem und versichertem Entgelt an die VBL gezahlt (sogenannte Nettoentnahme). Dadurch ist es Ihnen möglich, mithilfe eines (Dauer-) Zulageantrages über die VBL die Riester-Förderung nach §§ 10a, 79ff. EStG auf den Eigenanteil in Anspruch zu nehmen. Die etwaige Minderung von entgeltabhängigen Sozialversicherungsleistungen unterbleibt hierdurch ebenfalls.

Verminderungen des steuerpflichtigen Arbeitslohns aufgrund der Steuerfreiheit des Arbeitnehmeranteils am Beitrag haben nach der Satzung der VBL keine Auswirkungen auf die Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und damit auf die Höhe Ihrer späteren Betriebsrente.

Umsetzung in der Bezügestelle:

Bitte füllen Sie im „Fragebogen zur Prüfung der Versicherungspflicht bei der VBL“ (Vordruck A6) auch in Punkt 6 die Erklärung zur Ausübung des Wahlrechts zur steuerlichen Behandlung der Arbeitnehmerbeiträge aus. Hiermit treffen Sie die Festlegung, ob der Arbeitnehmerbeitrag steuerfrei gestellt werden soll oder ob Sie auf die Steuerfreiheit im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG verzichten und stattdessen die Riester-Förderung in Anspruch nehmen möchten.

Sie können Ihr Wahlrecht jederzeit erneut, jedoch nur für die Zukunft und für noch nicht abgeschlossene Lohnzahlungszeiträume ausüben. Künftige Änderungen Ihrer Festlegung teilen Sie Ihrer zuständigen Bezügestelle unter Einhaltung einer notwendigen Bearbeitungsfrist (Vorlage bis zum

¹ Das Merkblatt gilt entsprechend für den Eigenanteil der Arbeitnehmer mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die aufgrund § 2 Abs. 2 Tarifvertrag Altersversorgung von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL befreit worden sind und für die der Arbeitgeber stattdessen Beiträge zur VBLextra entrichtet. Der vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil beträgt in diesen Fällen jeweils 2 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

1. Kalendertag des Vormonats) bitte schriftlich mit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte eine Änderung des Wahlrechts möglichst nur einmal jährlich bis zum 1. Dezember für das folgende Kalenderjahr erfolgen.

Das Landesamt für Steuern und Finanzen unterrichtet die VBL über die steuerliche Behandlung Ihres Beitrages im Bereich der Pflichtversicherung. Die VBL benötigt von Ihnen diesbezüglich keine gesonderten Informationen.

Die aktuelle Entscheidung für oder gegen die Riester-Förderung Ihres Beitrags zum Kapitaldeckungsverfahren ist von Ihnen im Rahmen Ihrer eigenen Altersvorsorgeziele zu treffen und fällt damit in Ihren persönlichen Bereich. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass Beratungen bzw. vergleichende Berechnungen durch Ihre Personal verwaltende Dienststelle oder Ihre Bezügestelle ausgeschlossen sind.

Abschließend wird auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Ab 2018 wurde der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG erhöht, so dass in der Regel sämtliche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge steuerfrei gestellt werden können. Sollte der Steuerfreibetrag dennoch ausgeschöpft werden, wird der darüber hinaus gezahlte Arbeitnehmerbeitrag aus versteuertem und verbeitragtem Entgelt abgeführt. Sie können dann für diesen Teil des Arbeitnehmerbeitrags die Riester-Förderung wieder in Anspruch nehmen.

Der Freibetrag in der Sozialversicherung weicht vom Steuerfreibetrag ab und beträgt 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West). Wird diese Grenze überschritten, werden die darüber hinaus gezahlten Arbeitnehmerbeiträge beitragspflichtig in der Sozialversicherung, d. h., es sind darauf Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Dieses höhere sozialversicherungspflichtige Entgelt wird wiederum bei der Ermittlung von Sozialleistungen zu Grunde gelegt.

Aufgrund dieser Unterschiede können im Einzelfall die VBL-Beiträge gegebenenfalls ganzjährig steuerfrei bleiben, der niedrigere Freibetrag in der Sozialversicherung im Laufe des Jahres jedoch ausgeschöpft werden. Dies kann im Laufe des Jahres zu höheren Sozialversicherungsbeiträgen führen.

Regelmäßig im Zahltag Dezember wird bei der Bezügezahlung die Anwendung des Steuerfreibetrages nach § 3 Nr. 63 EStG geprüft. Wurden Arbeitnehmerbeiträge steuerfrei gestellt, obwohl Beiträge des Arbeitgebers hätten vorrangig steuerfrei behandelt werden müssen, erfolgt die Korrektur innerhalb des Kalenderjahres. In Höhe des Betrages, der für die Steuerfreistellung des Arbeitgeberbeitrages erforderlich ist, werden für den Arbeitnehmerbeitrag die Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag, ggf. Kirchensteuer und die Sozialversicherungsbeiträge nachgefordert.

Zusätzliche Informationen für Beschäftigte, die außerdem über eine Entgeltumwandlung verfügen:

Da im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerbeiträge steuerfrei gestellt werden, vermindert sich der für die Entgeltumwandlung noch zur Verfügung stehende steuer- und sozialversicherungsfreie Betrag entsprechend.

Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen zu den einzelnen Aufgaben sowie über die Verarbeitung der Daten und der Rechte bei der Verarbeitung der Daten, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben, können Sie im Internet unter <http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html> (z. B. Bereich Bezüge) abrufen. Die/ den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n des Landesamtes für Steuern und Finanzen erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de

Landesamt für Steuern und Finanzen